



-Versorgungs GmbH Königswartha-

Überwachungspflicht biologischer Kleinkläranlagen in 02699 Königswartha!

Gemäß des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind wir als Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung verantwortlich. Dazu zählt auch die Dokumentation der entsprechenden Wartung biologischer Kleinkläranlagen gemäß § 4 Kleinkläranlagenverordnung.

Gemäß der Bauartenzulassung sind für **technische Kleinkläranlagen** (mit Pumpen- oder Verdichter-aggregat) **2**, für **Pflanzenkläranlagen 1** **Wartung(en)** pro Jahr in Form eines Protokolls nachzuweisen, das mindestens folgende Angaben dokumentieren muss:

- ✓ Analyse des Abwasser durch mittels des **CSB** (Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l)
- ✓ **Schlammspiegelmessung** (Anteil Schlamm vom Gesamtwasserstand) in Prozent % oder Angabe des Gesamtwasserstandes und Schlammanteil in cm
 - ☞ das Ergebnis muss aussagen ob eine Entsorgung notwendig ist (Schlammabfuhr erforderlich ja/nein?)

Unvollständige Protokolle können nicht anerkannt werden!

Die Folgen für den Betreiber wären möglicherweise

- ⊖ eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 6 Kleinkläranlagenverordnung
- ⊖ Abwasserabgabepflicht für das Veranlagungsjahr 2013 gemäß § 7 SächsAbwAG
- ⊖ für Empfänger einer Zuwendung für Kleinkläranlagen, ein Rückgabe der Fördermittel an die Sächsische Aufbaubank gemäß Richtlinie »Siedlungswasserwirtschaft« (SWW/2009)

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie als Betreiber oder das von Ihnen beauftragte Wartungsunternehmen die das/die Wartungsprotokolle mit den Mindestanforderungen an uns versandt hat.

Für Fragen oder Beratung rund ums Thema Kleinkläranlagen (Antragswesen, Planung, Bau, Wartung, Fördergeld) stehen wir gern zur Verfügung!

MR